

**Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der
Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde
(Stand: August 2018)**

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen Fassung August 2018 gegenüber der vorherigen Fassung Juli 2012
(Im Text der Vereinbarung sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 6	Ergänzung: Übertragung des Datenschutzes

Inhaltsübersicht:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten.....	3
§ 2 Jagdverpachtung	3
§ 3 Verwendung des Reinertrags.....	3
§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen	4
§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters	4
§ 6 Übertragung des Datenschutzes.....	4
§ 7 Verwaltungskostenbeitrag.....	4
§ 8 Kündigung der Vereinbarung	4
§ 9 Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft	4
§ 10 Sonstige Vereinbarungen.....	5
§ 11 Entscheidung bei Streitigkeiten	5
§ 12 Inkrafttreten und Anzeige	5

**Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung
der Angelegenheiten
der Jagdgenossenschaft ...
auf die Gemeinde ...
vom ...**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft ... in der Sitzung am ... und des Gemeinderats der Gemeinde ... in der Sitzung am ... wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten**

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, widerruflich auf die Gemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

**§ 2
Jagdverpachtung**

Die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht wird in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen - nicht* - auf die Gemeinde übertragen.

**§ 3
Verwendung des Reinertrags**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt der Gemeinde in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen den Reinertrag aus der Jagdnutzung - nicht* - zur Verfügung.

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) *Der Reinertrag ist von der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu verwenden, sofern nicht Auskehrungsansprüchen von Jagdgenossen entsprochen wird.

§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst - nicht* - die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters

(1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst - nicht* - die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.

(2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist - kein* - Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6 Übertragung des Datenschutzes

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG - nicht* - auf die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestellt - nicht* - den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft bleibt gemäß § 27 Nr. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

§ 7 Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von ... % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 9 Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen**

.....
.....
.....

**§ 11
Entscheidung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung ... als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

**§ 12
Inkrafttreten und Anzeige**

- (1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft.
- (2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

....., den
(Ort) (Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

Für die Jagdgenossenschaft

Für die Gemeinde

(Unterschrift Jagdvorsteher)

(Unterschrift Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift 1. Beisitzer)

(Unterschrift 2. Beisitzer)

Erläuterungen zur Muster-Vereinbarung

Zur Präambel

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde basiert auf § 11 Abs. 7 LJG, der folgenden Wortlaut hat:

Die Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung auf Grund eines Beschlusses der Versammlung ihrer Mitglieder durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, übertragen. Wird der Gemeinde auch die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht oder zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet sie hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

Von den 2.365 Jagdgenossenschaften im Land dürfte eine deutliche Mehrheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Aus der Formulierung des § 11 Abs. 7 Satz 1 LJG wird deutlich, dass

- die Jagdgenossenschaft eine freie Entscheidung trifft („Die Jagdgenossenschaft kann ...“),
- die Jagdgenossenschaftsversammlung den Beschluss fasst,
- der Erlass oder die Änderung der Satzung nicht übertragbar sind,
- die Verwaltungsgeschäfte „ganz oder teilweise“ übertragen werden können,
- die Schriftform der Vereinbarung vorgeschrieben ist.

Bei dem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten ist die Gemeinde als Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht wegen Befangenheit ausgeschlossen, da sich die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften nicht mit dem Begriffspaar „Vorteil/Nachteil“ erfassen lässt (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 05.11.1991 - 5 S 3149/90 -).

Bei der ersten Versammlung einer infolge Eingemeindung kraft Gesetzes neu entstandenen Jagdgenossenschaft kann ein Beschluss zur Übertragung der Verwaltungsgeschäfte nicht wirksam gefasst werden, wenn dies in der Einladung zur Versammlung nicht als Beratungs- bzw. Beschlussgegenstand bezeichnet war (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 08.09.1995 - 5 S 2650/94 -).

Zu § 1 „Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten“

Im Sinne der Vorschrift ist unter „Gemeinde“ die Ortsgemeinde, die verbandsfreie Gemeinde, die große kreisangehörige Stadt sowie die kreisfreie Stadt zu verstehen, nicht aber die Verbandsgemeinde. Allerdings zählen zu den Verwaltungsgeschäften der Ortsgemeinde, die nach § 68 Abs. 1 GemO von der Verbandsgemeindeverwaltung geführt werden, auch solche, die der Ortsgemeinde von anderen Körperschaften auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch Vereinbarung übertragen werden, also beispielsweise von der Jagdgenossenschaft. Vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme solcher Aufgaben soll die Verbandsgemeindeverwaltung beteiligt werden, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Kostenerstattung (Nr. 3.1 der VV zu § 68 GemO).

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Jagdgenossenschaft und Gemeinde unterliegt, in dem von § 11 Abs. 7 LJG gesetzten Rahmen, der freien Vereinbarung. Insoweit kann durchaus die Situation eintreten, dass die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte nicht zustande

kommt, weil zwischen den Beteiligten keine Einigung über den Umfang und die Konditionen erzielt wird.

Rechtlich handelt es sich um die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften, und zwar grundsätzlich im Rahmen und auf der Grundlage des von der Jagdgenossenschaftsversammlung gesetzten Rechts (VG Koblenz, Urt. vom 31.01.1994 - 8 K 2664/91 -). Die Möglichkeit, dass die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten vollständig auf die Gemeinde überträgt, wurde mit dem Landesjagdgesetz vom 05.02.1979 (GVBl. S. 23) gestrichen. Die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann sich ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht in der Gesamtheit entledigen.

Regelmäßig von der Übertragungsvereinbarung erfasst sind, neben den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, die Kassengeschäfte. Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist als Treuhandvermögen gemäß § 81 GemO zu führen. Daher sind nach § 81 Abs. 1 GemO besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Eine Darstellung im Haushalt der Ortsgemeinde ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden (§ 81 Abs. 2 GemO). Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung finden sinngemäß Anwendung (§ 60 GemHVO).

Zu § 2 „Jagdverpachtung“ und § 3 „Verwendung des Reinertrags“

Die vertragliche Regelung der Jagdpacht und die Verwendung des Reinertrags sind aus Sicht des Gesetzgebers Angelegenheiten, die über die allgemeinen Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft hinausgehen. Sie können im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung zwar übertragen werden, allerdings ist nach § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG im Einzelfall ein Einvernehmen mit dem Jagdvorstand erforderlich. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gilt die Übertragung als nicht erfolgt. Dies führt zu der Konsequenz, dass die Jagdgenossenschaft allein den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu verantworten hat und die notwendigen Entscheidungen trifft.

Ein nur vorübergehender Dissens zwischen Gemeinde und Jagdvorstand ist insoweit unschädlich. Das OVG Rheinland-Pfalz (Urt. vom 16.12.1993 - 8 A 10439/93 -) hat unter Bezugnahme auf die inhaltsgleiche Vorschrift des § 7 Abs. 5 Satz 2 LJG a.F. festgestellt, dass sowohl deren Wortlaut als auch deren Zweck einen Einigungsprozess nach anfänglich strittigen Auffassungen zulässt.

Im Übrigen bezieht sich die Regelung nur auf den konkreten Einzelfall. Die grundlegende Vereinbarung über die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften wird von einem fehlenden Einvernehmen nicht berührt.

Liegt eine Personalunion zwischen Jagdvorsteher und Bürgermeister vor, steht der Wirksamkeit der Einvernehmenserklärung durch den Jagdvorstand die Regelung des § 181 BGB nicht entgegen (OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.). Da diese Vorschrift Interessenkollisionen vermeiden soll, greift sie nur ein, wenn dieselbe Person auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts auftritt. Vorliegend stehen jedoch der Jagdvorstand, vertreten durch den Jagdvorsteher, und die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, auf einer Seite, nämlich auf der des Verpächters. Sie stehen gemeinsam den Jagdpächtern auf der anderen Seite gegenüber.

Zu § 3 „Verwendung des Reinertrags“

Die Jagdgenossenschaft beschließt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LJG über die Verwendung des Reinertrags. Beschließendes Organ ist die Jagdgenossenschaftsversammlung, sofern die

Aufgabe nicht dem Jagdvorstand übertragen wurde. Wird der Gemeinde mit den Verwaltungsgeschäften gemäß § 11 Abs. 7 LJG auch die Befugnis zur Verwendung des Reinertrags übertragen, so entscheidet sie hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

Die gesetzliche Formulierung stellt ausdrücklich auf den Reinertrag ab. Zum Reinertrag gehören alle Einnahmen, welche der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung des Jagdrechts gemäß § 12 Abs. 1 LJG durch Verpachtung oder durch Eigenbewirtschaftung zufließen, nach Abzug der mit der Erzielung des Ertrags notwendig verbundenen Aufwendungen (BVerwG, Urt. vom 05.05.1994 - 3 C 13/93 -, NuR 1996 S. 26). Demgemäß kann der Reinertrag erst am Ende des Jagdjahres, rückwirkend für das abgelaufene Jagdjahr, berechnet werden.

Verwaltungskosten, welche der Jagdgenossenschaft unmittelbar oder aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 7 LJG entstehen, sind im Regelfall als notwendige Aufwendungen anzusehen und daher abzugsfähig. Dies betrifft beispielsweise die Kosten für eine öffentliche Ausbietung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung sowie die Kosten für den „laufenden Geschäftsbetrieb“ (Bank-, Portokosten usw.). Es handelt sich insoweit um Verwaltungskosten, die auf Ebene der Jagdgenossenschaft notwendig anfallen und den Reinertrag aller Jagdgenossen schmälert.

Die Jagdgenossenschaft kann den Beschluss fassen, den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, sondern einem anderen Zweck zuzuführen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 LJG hat der einzelne Jagdgenosse gleichwohl einen unabdingbaren Auskehrungsanspruch. Keinem Jagdgenossen kann gegen seinen Willen durch einen Mehrheitsbeschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung der auf ihn entfallende Anteil am Reinertrag entzogen werden. Voraussetzung ist, dass der Jagdgenosse dem Beschluss zur anderweitigen Verwendung des Reinertrags nicht zugestimmt hat. Hat er zugestimmt, besteht kein Auskehrungsanspruch.

In der Praxis spielen Zuwendungen zum Ausbau und zur Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege die dominierende Rolle. Die Modalitäten sind dabei im Einzelfall sehr unterschiedlich. Sie reichen von der zweckgebundenen Zuwendung der Jagdgenossenschaft zu einem konkreten Wegebauprojekt bis hin zum grundsätzlichen Verzicht auf den Reinertrag zu Gunsten der Gemeinde.

Vielerorts in Rheinland-Pfalz wird die Anrechnung nicht ausgezahlter Reinertragsanteile auf die Beitragsschuld nach § 11 KAG praktiziert. Nach dieser Vorschrift können die Gemeinden für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen wiederkehrende Beiträge erheben. Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch das Wegenetz erschlossen sind. Das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 9.3.1996 (MinBl. S. 197) zum Vollzug des KAG stellt klar, dass alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ohne Rücksicht darauf erschlossen sind, ob sie unmittelbar an einen Wirtschaftsweg angrenzen oder nicht. Der Vorteil des Grundeigentümers beziehe sich nicht auf die einzelne Baumaßnahme. Der Vorteil bestehe vielmehr darin, dass sich das Wirtschaftswegenetz in seiner Gesamtheit in einem guten Zustand befinde. Die Wirtschaftswege in einer politischen Gemeinde stellen eine abgabenrechtliche Einheit dar, so dass eine Verteilung der Kosten auf alle Grundstücke erfolgt, die durch das Wegenetz erschlossen werden (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 17.12.2003 - 6 A 11246/03 -).

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat eine Muster-Beitragssatzung für Feld-, Weinbergs- und Waldwege auf der Grundlage des § 11 KAG veröffentlicht. Da die Jagdgenossen als Eigentümer bejagbarer Grundstücke gleichzeitig auch die Beitragsschuldner ge-

mäß § 11 KAG sind, liegt in der Praxis eine Verknüpfung beider Regelungsbereiche nahe. Nach § 7 der Muster-Beitragssatzung sind von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten die Einnahmeüberschüsse abzuziehen, welche der Gemeinde von der Jagdgenossenschaft zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht Auskehrungsansprüche von Jagdgenossen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 LJG zu befriedigen sind.

In vielen rheinland-pfälzischen Gemeinden reichen die auf freier Entscheidung beruhenden Zuwendungen der Jagdgenossenschaft aus, um die Wirtschaftswege auszubauen und zu unterhalten.

Zu § 4 „Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen“

Die Jagdgenossenschaft wird in § 11 Abs. 2 Satz 1 LJG nicht nur formell als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet. Sie hat auch materiell betrachtet öffentlich-rechtliche Befugnisse. Neben der Normsetzungskompetenz in Gestalt der Satzungsbefugnis wird dies insbesondere daran deutlich, dass ihre Umlageforderungen als Hoheitsakte ergehen, die gemäß § 11 Abs. 6 LJG nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollstreckt werden. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den einzelnen Jagdgenossen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Jagdgenossenschaft ist insoweit in den staatlichen Bereich eingegliedert.

Der Anteil der einzelnen Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundflächen im Jagdbezirk. Dies gilt für den Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 12 Abs. 2 LJG, aber auch für die Erhebung von Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs der Jagdgenossenschaft. Als Bezugseinheit dient dabei stets der gesamte Jagdbezirk, nicht der einzelne Jagdbogen gemäß § 14 Abs. 2 LJG. „Beteiligt“ im Sinne der Rechtsvorschriften sind nur Grundstücke, soweit auf ihnen die Jagdausübung zulässig ist.

Die Erhebung von Umlagen durch die Jagdgenossenschaft spielt in Verbindung mit der Wildschadensersatzpflicht nach § 39 Abs. 1 LJG in der Praxis eine zunehmende Rolle. Übernimmt der Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages die Wildschadensersatzpflicht nicht oder nicht mehr vollständig („Deckelung des Wildschadensersatzes“), hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen.

Rechtsgrundlage für die Umlageerhebung und Umlageverwendung ist ein Beschluss der Genossenschaftsversammlung. Die Umlage wird durch Leistungsbescheid erhoben, also durch einen Verwaltungsakt, mit dem ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch geltend gemacht wird.

Zu den Aufgaben des Jagdvorstehers gehört es, die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen. Nach § 15 Abs. 2 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften ist diese Umlageliste mit anteiliger Festsetzung für die einzelnen Jagdgenossen zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gilt die Umlageliste mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche wird die Liste vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die der Umlageliste zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gilt sie nur gegenüber den Einspruchserhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einspruchserhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

Die anteilige Festsetzung für die einzelnen Jagdgenossen in der Umlageliste stellt einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung dar. Binnen eines Monats nach rechts-

wirksamer Feststellung der Umlageliste werden die Umlageforderungen gegenüber den Jagdgenossen gemäß § 17 Abs. 1 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften fällig.

Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden nach den Bestimmungen des LVwVG vollstreckt (§ 11 Abs. 6 LJG, § 17 Abs. 2 der Mustersatzung). Das Vollstreckungsrecht steht nach § 3 LVwVG auch sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu. Vollstreckungsbehörde ist gemäß § 4 Abs. 2 LVwVG grundsätzlich die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Jagdgenossenschaft gilt als Behörde im Sinne von § 2 LVwVfG.

Nach § 11 Abs. 6 LJG vollstreckt die Jagdgenossenschaft, im Unterschied zur früheren gesetzlichen Regelung, ihre Umlageforderungen selbst. Die Kosten werden nach § 83 LVwVG erhoben. Hat die Jagdgenossenschaft die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 7 LJG auf die Gemeinde übertragen, sind die Erhebung und Vollstreckung der Umlageforderungen in der schriftlichen Vereinbarung näher zu regeln.

Zu § 5 „Erstellung und Führung des Jagdkatasters“

Zu den Aufgaben des Jagdvorstands gehört es das Jagdkataster (Grundflächenverzeichnis) der Jagdgenossenschaft anzulegen und zu führen. Es gibt vor allem Auskunft darüber, welche Grundeigentümer oder Nutznießer der Jagdgenossenschaft als Jagdgenossen/Mitglieder angehören (§ 2 Abs. 1 der Mustersatzung) und welche Grundfläche dem einzelnen Jagdgenossen zuzurechnen ist.

Das Jagdkataster ist von grundlegender Bedeutung für die Vorbereitung der Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung, für die Kontrolle der doppelten Mehrheit sowie für die Niederschrift (§ 5 Abs. 5 der Mustersatzung). Auch der Anteil des einzelnen Jagdgenossen an Nutzungen (Verteilungsplan für den jährlichen Reinertrag) und Lasten (Liste der Umlageforderungen) basiert auf dem Jagdkataster (§ 15 der Mustersatzung).

Das Jagdkataster ist nach § 15 Abs. 2 der Mustersatzung zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb der Frist keine Einsprüche erhoben, gilt das Jagdkataster mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche wird das Jagdkataster vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Die Feststellung gegenüber den Einspruchserhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

Grundsätzlich bejaht die Rechtsprechung eine Verpflichtung der Jagdgenossenschaft zur Führung eines Jagdkatasters, die auch seitens der Aufsichtsbehörde verlangt werden kann (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 17.09.1985 - 20 A 918/84 -). Erst das Führen eines Jagdkatasters ermöglicht es der Jagdgenossenschaft, einen eigenen Überblick über die Gesamtsituation hinsichtlich der Grundstücksgrößen und der Eigentumsverhältnisse im Jagdbezirk zu gewinnen und bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse in der Jagdgenossenschaftsversammlung auf eine unabhängige Kontrolle zurückzugreifen (VG Minden, Urt. vom 24.01.1986 - 8 K 1672/84 -).

Allerdings führt das Fehlen eines ordnungsgemäßen Jagdkatasters nicht zur Rechtswidrigkeit gefasster Beschlüsse (OVG Niedersachsen, Urt. vom 24.05.2002 - 8 LB 43/01 -). Entsprechende Beschlüsse sind regelmäßig formell fehlerhaft. Die Klage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit hat aber nur dann Erfolg, wenn davon auszugehen ist, dass sich der formelle Fehler auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat. Dies ist bei deutlichen Mehrheiten regelmäßig zu verneinen (VG Saarland, Urt. vom 10.09.2008 - 5 K 12/08 -).

In der Praxis bestehen zum Teil beträchtliche Defizite hinsichtlich der Vollständigkeit und der Aktualität der Jagdkataster. Abhilfe kann die Übermittlung von Geobasisinformationen durch

die Vermessungs- und Katasterverwaltung an die Jagdgenossenschaften zur Erstellung und Führung eines elektronischen Jagdkatasters schaffen. Die Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich eine Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten. Sofern Jagdgenossenschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten der Gemeinde übertragen haben, besteht die Möglichkeit, dass die Kommunalverwaltung die Grundstücksdaten über ein automatisiertes Abrufverfahren nutzt.

Zu § 6 „Übertragung des Datenschutzes“

Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von den Vorgaben der seit 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) betroffen und müssen die sich hieraus ergebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, da sie personenbezogene Daten erheben und verwalten. Es gelten ergänzend die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG).

Jagdgenossenschaften sind gemäß § 2 Abs. 1 LDSG als öffentliche Stellen anzusehen für die nach § 27 Abs. 1 und 2 DSGVO ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Die gemeinsame Benennung eines Datenschutzbeauftragten mit unterschiedlichen Organisationseinheiten ist möglich. Werden die Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaft gemäß § 11 Abs. 7 LjG auf die Gemeinde übertragen, empfiehlt es sich in der Übertragungsvereinbarung in Abstimmung mit der Gemeinde zu bestimmen, dass der Datenschutzbeauftragte der Gemeindeverwaltung diese Aufgabe für die Jagdgenossenschaft übernimmt. Bestehende Vereinbarungen sollten auf der Grundlage eines Beschlusses in der Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend angepasst werden. Die vertragliche Regelung setzt das Einverständnis beider Vertragsparteien voraus (vgl. Erl. zu § 1 GStB-Mustervereinbarung). Alternativ ist die Benennung eines internen Datenschutzbeauftragten innerhalb der Jagdgenossenschaft möglich.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind es den Datenschutz in der Jagdgenossenschaft sicherzustellen und zu dokumentieren, beratend an den datenschutzrelevanten Prozessen mitzuwirken sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu überwachen. Die grundsätzliche Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verbleibt, auch bei übertragenen Aufgaben, bei der Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft arbeitet dem Datenschutzbeauftragten zu und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Um der Dokumentationsverpflichtung nachzukommen muss in der Jagdgenossenschaft durch den Datenschutzbeauftragten ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt und vorgehalten werden. Hierin sind alle prozessbezogenen Datenverarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten aufzunehmen, zu analysieren und ggf. einer datenschutzrechtlichen Folgenabschätzung zu unterziehen. Der GStB stellt über den Fachbeirat Forst und Jagd ein entsprechendes Musterverarbeitungsverzeichnis zur Verfügung. Dieses sollte individualisiert werden.

Haben Jagdgenossenschaften eigene Verträge mit Auftragsdatenverarbeitern als Dritte abgeschlossen, so müssen diese im Hinblick auf die Erfüllung der datenschutzrelevanten Vorgaben angepasst werden. Hierunter ist auch die Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde zu fassen. Der GStB empfiehlt die Verwendung des aktuellen Vertragsmusters zur Auftragsdatenverarbeitung im öffentlichen Bereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz als Anlage zu der Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Gemeinde zu verwenden. Das Vertragsmuster kann unter www.datenschutz.rlp.de kostenlos abgerufen werden.

Zu § 7 „Verwaltungskostenbeitrag“

Hinsichtlich der Konditionen ist es rechtlich zulässig und durchaus üblich, dass ein pauschaler Verwaltungskostenbeitrag von bis zu 10 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung zugunsten der Gemeinde vereinbart und von der Gemeinde einbehalten wird (VG Trier, Urt. vom 02.02.1982 - 2 K 63/80 -). Denkbar ist auch ein fixer Pauschalbetrag oder eine Abrechnung der im Einzelnen nachzuweisenden Aufwendungen.

Im Hinblick auf die Kostenerstattung im Innenverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde sind § 72 GemO und § 26 Abs. 2 LFAG zu beachten. Die Erhebung einer Sonderumlage kommt, neben der Verbandsgemeindeumlage, dann in Betracht, wenn die von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt und diese nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen werden. Vorliegend profitieren gegebenenfalls nur die Ortsgemeinden, die eine Vereinbarung mit der Jagdgenossenschaft geschlossen haben und erzielen insofern einen Sondervorteil gegenüber den übrigen Ortsgemeinden.

Zu § 9 „Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft“

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass für die Gemeinde nur Haftpflichtdeckungsschutz besteht, soweit sie im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Jagdgenossenschaft selbst ist kein „Dritter“ in diesem Sinne.

Als Alternative zum vertraglichen Haftungsausschluss kommt der Abschluss einer Vermögenseigenschadenversicherung durch die Jagdgenossenschaft selbst in Betracht. In diesem Fall wären die Gemeindebediensteten, welche die Verwaltungsgeschäfte für die Jagdgenossenschaft führen, mitversicherte Vertrauenspersonen im Rahmen der Eigenschadenversicherung.

Zur Schlussformulierung

Beim Jagdvorstand handelt es sich um ein Kollegialorgan, das sich aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zusammensetzt. Für die beiden Beisitzer sollen Stellvertreter gewählt werden. Abweichungen von der vorgeschriebenen Zusammensetzung des Jagdvorstandes sind nicht zulässig.

Der Jagdvorstand handelt nach dem Prinzip der Gesamtvertretung. Der Abschluss der Vereinbarung zur auftragsweisen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften bedarf daher grundsätzlich der Unterschriften aller Mitglieder des Jagdvorstands, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied einem anderen Vorstandsmitglied die Vollmacht zum Abschluss des Rechtsgeschäfts erteilt hat. Anderenfalls wäre die Übertragung schwebend unwirksam, könnte aber dadurch wirksam werden, dass die übrigen Vorstandsmitglieder die Erklärung nachträglich genehmigen.